



**Kleine Anfrage von Jean Luc Mösch, Pirmin Andermatt und Kurt Balmer  
betreffend Ausbau des Fiber-Glas-Netzes (Datenleitungen) im Kanton Zug**

Antwort des Regierungsrats  
vom 14. August 2023

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 17. Juli 2023 haben Jean Luc Mösch, Cham, Pirmin Andermatt, Baar, und Kurt Balmer, Risch, die Kleine Anfrage betreffend Ausbau des Fiber-Glas-Netzes (Datenleitungen) im Kanton Zug eingereicht.

**1. Anliegen der Kleinen Anfrage**

Bis Ende 2019 sollten rund 40 Prozent der Geschäfte und Wohnungen der Schweiz mit Hilfe von Glasfasertechnologie erschlossen sein. Der Ausbau geht laufend voran. In vielen Gemeinden wird das Glasfasernetz in Kooperationen von Elektrizitätswerken oder Kabelnetzbetreibern und Swisscom weiter ausgebaut. Dank einem (teilweisen) Ersatz der bestehenden Leitungen mit Glasfasern hätten gemäss Mitteilung der Swisscom per Ende 2021 schweizweit 90 Prozent der Wohnungen und Geschäfte über Festnetzanschlüsse mit mindestens 80 Mbit/s verfügen sollen.

Im Zuge der zurzeit laufenden grossangelegten Ausbauaktivitäten im Kanton Zug durch die Swisscom und ihrer Tochterunternehmung Cablex werden durch Dritte an diversen Standorten Schächte und Gräben für den Kabelzug geöffnet resp. ausgehoben.

Eigentümerinnen und Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind Privatpersonen, Firmen, aber auch Gemeinden, der Kanton sowie andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

Angeblich werden ohne Voranmeldung und ohne Bewilligung Leitungen im Strassenbereich errichtet, insbesondere auch ohne Beizug eines Verkehrsdienstes. Ebenso werden scheinbar ohne jegliche Absprache Privatgrundstücke betreten und dort sogar Grabungsarbeiten getätigt. Im Weiteren werden Privatpersonen / Grundeigentümerschaften teilweise falsch von den involvierten Drittfirmen angegangen.

**2. Beantwortung der Fragen**

Der Regierungsrat nimmt zu den darin gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Sind der Regierung Vorkommnisse und Reklamationen von Privatpersonen und Unternehmen, der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) sowie Körperschaften wie Korporationen usw. [gemäss obiger Beschreibung] im Zusammenhang mit dem Ausbau von Datenleitungen bekannt? Welche konkreten Vorfälle sind der Regierung bekannt?*

Gelegentlich werden der Baudirektion Reklamationen betreffend Grabarbeiten der Werke gemeldet. Inhalt der Reklamationen sind meistens mangelhafte oder fehlende Informationen,

unangemeldetes Betreten von privaten Grundstücken oder Lärmbelästigungen. Die Baudirektion leitet diese Meldungen jeweils an die verantwortlichen Unternehmen weiter.

- 2. Wie stellt die Regierung sicher, dass die Interessen und Rechte der Privatpersonen und Unternehmen sowie der öffentlichen Hand (Kanton und Gemeinden) sowie Körperschaften wie Korporationen usw. zukünftig auch von teilstaatlichen Unternehmen gewahrt werden?*

Bei Arbeiten im Strassenraum besteht gemäss § 15 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über Strassen und Wege vom 18. Februar 1997 (V GSW; BGS 751.141) eine Bewilligungspflicht. Bei Kantonsstrassen ist die Bewilligung durch den Kanton zu erteilen, bei den anderen Strassen durch die betroffene Gemeinde. Die Abteilung Strassenunterhalt des Tiefbauamts prüft die Gesuche betreffend die Kantonsstrassen. Gegenstand der Prüfung sind die Ausführungstermine, die Vereinbarkeit mit weiteren Bauvorhaben sowie die Anforderungen an den Strassen- und Belagsaufbau. Sofern angrenzende Liegenschaften von den Arbeiten auf den Kantonsstrassenparzellen betroffen sind, werden die Gesuchstellenden verpflichtet, die Anwohnerinnen und Anwohner über die Arbeiten zu informieren. Mit der Bewilligung werden gegebenenfalls weitere Massnahmen vorgeschrieben wie zum Beispiel Medienmitteilungen oder beizubringende Nachweise in technischer Hinsicht.

Bei den Grundstücken des Kantons Zug, die nicht zum Strassenraum gehören, stellt die Baudirektion die Interessenwahrung des Kantons Zug als Eigentümer dieser Parzellen sicher. Dem Kanton steht jedoch keine Berechtigung zu, die Interessenwahrung für Grundstücke anderer Gemeinwesen oder von Privaten zu übernehmen. Diese haben die Möglichkeit und damit auch die Verantwortung, gestützt auf Art. 641 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210) ungerechtfertigte Einwirkungen auf ihre Grundstücke selbst abzuwehren. In öffentlich-rechtlicher Hinsicht bleibt die allfällige Baubewilligungspflicht nach dem kantonalen Planungs- und Baugesetz vom 26. November 1998 (PBG; BGS 721.11) vorbehalten.

- 3. Gibt es nach Abschluss der Arbeiten bei kantonalen Grundstücken eine Abnahme durch den Kanton mittels eines Protokolls und wer haftet für Folgeschäden bei mangelhaften Grabungsarbeiten (mit oder ohne Datenkabel)?*

Bewilligte Grabungsarbeiten auf kantonalen Grundstücken werden erfasst und die ordnungsgemässe Wiederinstandstellung bei einer Begehung geprüft. Bei Feststellung eines Mangels erfolgt eine sofortige Meldung an die Verursacherin bzw. den Verursacher mit der gleichzeitigen Aufforderung, die Mängel zu beheben. Im Weiteren werden auf den Kantonsstrassen regelmässig Kontrollfahrten durchgeführt, so dass allfällige Schäden rasch erkannt werden.

- 4. Gibt es eine Abnahmeprotokoll-Vorlage, welche auch weitere Kreise nutzen könnten, z. B. Privatpersonen?*

Um den administrativen Aufwand und damit den Ressourceneinsatz des Kantons in Bezug auf Grabarbeiten in Grenzen zu halten, werden keine formellen Abnahmeprotokolle erstellt. Allfällige Mängel werden sofort gerügt. Deshalb gibt es keine Abnahmeprotokoll-Vorlage.

- 5. Wer muss aus rechtlicher Sicht die kompletten Kosten für diese Arbeiten tragen resp. hat der Kanton für solche nicht genehmigte Arbeiten Kosten übernommen?*

Es gilt das Verursacherprinzip. Der Kanton übernimmt keine Kosten für die Behebung von Mängeln innerhalb der kantonseigenen Parzellen. Er beteiligt sich nur dann an den Kosten, wenn durch die Bauarbeiten Mehrwerte für den Kanton entstehen. Dies kann beispielsweise bei einer durch den Kanton gewünschten Ausweitung von Belagseinbauten auf die gesamte Fahrbahnbreite der Fall sein.

**Regierungsratsbeschluss vom 14. August 2023**